

Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Puschendorf erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürgern

§ 1

- (1) ¹ Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). ² Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde verleiht.
- (2) ¹ Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. ² Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) ¹ Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. ² Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 5 nicht hinausgehen.
- (2) ¹ Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. ² Sie hat einen Durchmesser von 35 mm. ³ Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift Gemeinde Puschendorf und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) ¹ Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. ² Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „.....hat sich um die Gemeinde Puschendorf verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
(Ort) (Datum) (Name)
1. Bürgermeister
- (4) ¹ Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ² Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Ehrennadel der Gemeinde

§ 3

- (1) ¹ An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere Leistungen, und an Gemeindeangehörige für Verdienste um die Gemeinde, die Ehrennadel verliehen werden.“

§ 4

- (1) ¹ Die Ehrennadel der Gemeinde in Bronze wird für Verdienste um die Gemeinde verliehen.
- (2) ¹ Die Ehrennadel der Gemeinde in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste um die Gemeinde verliehen.
- (3) ¹ Die Ehrennadel der Gemeinde in Gold (vergoldet) wird für langjährige Verdienste um die Gemeinde Puschendorf verliehen. ² Die Ehrennadel in Gold kann nur an solche Berechtigte aus § 3 verliehen werden, die bereits die Ehrennadel in Silber erhalten haben und sich weiter in besonderem Maße um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben. ³ An die Vergaben sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.
- (4) ¹ Die Ehrennadel der Gemeinde in Bronze, Silber oder Gold wird an dieselbe Berechtigte/denselben Berechtigten nur einmal verliehen. ² Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 5

- (1) ¹ Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. ² Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 6

- (1) ¹ Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. ² Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

IV. Vereinsjubiläum

- (1) ¹ Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
- (2) ¹ Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 8

- (1) 1 Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80., 85., 90., und jedes weitere Lebensjahr vollenden, kann ein Geschenk im Wert von bis 30,68 € gewährt werden.
- (2) 1 Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 9

- (1) 1 Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puschendorf, den 29.11.83

gez. Sämann

1. Bürgermeister

1. geändert mit 1. Änderungssatzung vom 24.05.1984
2. geändert mit 2. Änderungssatzung vom 08.02.1985
3. geändert mit 3. Änderungssatzung vom 11.02.2003 – W. Kistner, 1. Bürgermeister